

#### 4. Sitzung

Beginn derselben um 9 Uhr Vormittags am 10. April 1861

Gegenwärtig: Landesfürstlicher Kommissär u. alle 20 Abgeordneten.

**Landeshauptmann:** Ich beginne wieder mit Ablesung des gestrigen Sitzungsprotokolles (: wird verlesen :) Haben die hochgeehrten Herren dagegen eine Bemerkung anzubringen? (: keine :)

Im Wirkungskreise des Landtages liegt es zu berathen u. Anträge zu stellen über kundgemachte Gesetze u. Einrichthungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes u. zudem sind wir nach § 18 P. II. berufen die Mitwirkung bei Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandwesens zu üben. Es ist ein Gesetz ergangen, daß die Art u. Weise das Land gegen äußere Feinde zu verteidigen berührt, es wurde kundgemacht u. den Bezirken übergeben. Leider ergaben sich bei Anwendung dieses Gesetzes, wir bedauern es alle, gewisse Vorfälle, die eine Wunde für das Gesetz und die Gesellschaft sind. Es können diese Fälle hervorgerufen worden sein durch eine nicht richtige Auffassung des Gesetzes, vielleicht auch durch den Umstand, daß nicht alle Fragen genügend u. ganz gelöst werden konnten.

Allen, besonders aber uns Vertretern des Landes muß es daran liegen, die Wunde zu heilen, dem Gesetze Achtung u. Gehorsam zu verschaffen, ein Gesetz darf nicht nach Willkür gebrochen werden, wohin sollte es führen. Um wirksam zu nützen, ist es erst Bedingung ihm den Vollzug zu verschaffen, dann dahin zu wirken, daß es den Leuten faßlicher erscheinen und ihre vielleicht irrigen Ansichten vom Gesetze mit demselben in Einklang zu bringen!

Gestern wurde dem Landesausschusse vom Herrn Karl Ganahl ein Antrag übergeben der dahin zielt in dieser Beziehung vermittelnd einzuwirken. Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Ganahl vorzulesen:

„In Erwägung daß, nachdem Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät dem Lande

Vorarlberg eine eigene Landesvertretung erteilte, das Land Vorarlberg in dieser Beziehung

nicht mehr zu Tirol gehört, stelle ich den Antrag:

1) Der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidiger nur die Grenzen Vorarlbergs zu vertheidigen haben.

2) In der zuversichtlichen Erwartung, daß, falls der Landtag meinen obigen Antrag zum Beschluß erhöhe, Seine Majestät demselben die Genehmigung nicht versagen würde, stelle ich den weitem Antrag, der Landtag wolle beschließen, daß in jenen Gemeinden, in welchen die Losung bisher noch nicht vollzogen wurde, dieselbe unverzüglich nach den bestehenden Vorschriften zu bewerkstelligen sei.

Mein weiterer und dritter Antrag geht dahin, der Landtag wolle zur Revision der Landesvertheidigungsordnung vom 7. Mai 1859 u. der nachträglichen Bestimmungen, namentlich jener von Seiner Majestät ddto Salzburg den 19. August 1860 an den Erzherzog Statthalter erlassenen, ein Comité ernennen, oder dieselbe dem Landtagsausschusse überweisen.“

Sie haben, verehrte Herren! Diesen Antrag vernommen; bevor wir weiter schreiten, finde ich an Sie, meine Herren! Die Frage zu stellen: erachten Sie, daß dieser Antrag vom Landtage weiter verfolgt u. zur Einsicht genommen werde? Bitte durch Aufstehen ihre Ansicht kundzugeben (: Durch Erhebung der Versammlung von den Sitzen ihre Zustimmung gezeigt :) Nun bitte ich Herrn Ganahl um nähere Begründung Ihres Antrages.

**Ganahl:** Der Defensions-Bez.[irks]-Ausschuß in Feldkirch, dem ich als Defensions-Kommissär angehöre hat schon vor ein paar Monaten an Seine k.k. Hoheit Herrn Erzherzog-Statthalter das Ansuchen gestellt, Hochderselbe wolle aussprechen, daß die Landesvertheidigung von Vorarlberg nur die Grenzen Vorarlbergs zu verteidigen habe.

Der Ausschuß begründete sein Ansuchen unter anderem damit, daß er die Ansicht ausdrückte, der Landesvertheidiger sei nicht nur berufen, das Land, sondern auch seinen Herd zu vertheidigen.

Wenn nun aber die Landesvertheidiger sich 50 – 60 Stunden u. noch weiter von ihrer Heimath entfernen müssen, so könne wohl von einer Vertheidigung des eigenen Herdes nicht mehr die Rede sein. –

Die Antwort Seiner k.k. Hoheit lautete, daß, so lange das Defensions-Wesen nicht definitiv geordnet sei, könne über diese Frage eine bestimmte Entscheidung nicht erfolgen; man dürfe überhaupt in dieser Beziehung dem demnächst ins Leben tretenden Landtage nicht vorgreifen.

Wir haben nun einen eigenen Landtag und gehören also in dieser Beziehung nicht mehr zu Tirol, es ist deshalb außer allem Zweifel, daß der Landtag vollkommen berechtigt ist zu beschließen: die Landesvertheidiger von Vorarlberg haben von nun an nur die Grenzen ihres eigenen Landes zu vertheidigen. Aus diesem Grunde, und weil die Landtags-Ordnung auch die Bestimmung enthält, daß der Landtag bei Regelung der Landesvertheidigungsangelegenheiten einzuwirken habe, stellte ich den Antrag, und ich zweifle auch nicht der Landtag werde denselben zum Beschlusse erheben.

Mein zweiter Antrag lautet, wie Sie gehört haben, meine Herren! Daß in der zuversichtlichen Hoffnung, S<sup>e</sup> Majestät werde ihrem Beschlusse die Genehmigung nicht versagen, die Losung in jenen Gemeinden, in welche sie bisher noch nicht stattgefunden hat, ungesäumt nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werde. Ich zweifle auch gar nicht, es werden sich die Losungspflichtigen, ewnn einmal der Landtag diesen Beschluß gefaßt hat, nicht weigern dem Gesetze zu entsprechen, denn ich bin vollkommen überzeugt, daß in manchen Gemeinden bisher nur deshalb nicht zur Losung geschritten wurde, weil die Leute wußten, daß der Landtag demnächst zusammentrete, u. über die Landesvertheidigung Beschlüsse fassen werde. Ich kann deshalb auch in der bisherigen Weigerung zu losen, keine Ungesetzlichkeit erblicken sondern finde darin vielmehr einen Beweis, daß nur das Vertrauen, welches die Leute in den Landtag setzen Ursache der verzögerten Losung ist.

Durch meinen dritten Antrag beabsichtige ich, daß ein Comité oder der Ausschuß zur Revision der Landesvertheidigungs-Ordnung u. der weiter darüber erlassenen Bestimmungen bestimmt werde, denn ich finde, daß die Modifikationen nothwendig sind u. das Gesetz den Verhältnissen Vorarlbergs angepaßt werden müsse. Ich erwähne nur einiger Bestimmungen, die nach meiner Ansicht jedenfalls geändert werden müssen, so bestimmt das Gesetz z.B. daß die Ersatzmänner nur aus den betreffenden Zuständigkeits-Bezirken genommen werden dürfen, während ich der Meinung bin, u. es gewiß auch der Wunsch aller Vorarlberger ist, daß man diese aus ganz Vorarlberg solle nehmen dürfen. Ferner ist zur Wahl des Hauptmannes eine Ternovorschlag vorgeschrieben. Das Gesetz vom Jahre 1859 überließ die Wahl ohne Beschränkung der Mannschaft, so soll es nach meiner Ansicht auch in Zukunft gehalten werden. Sollte der hohe Landtag zur beantragten Revision der Landesausschuß beistimmen, so dürfte es gerathen sein demselben noch einige Landtags-Mitglieder beizugeben.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 4. Sitzung

**Landeshauptmann:** Hat jemand von den andern Herren etwas vorzubringen, so bitte ich noch das Wort zu ergreifen.

**Feuerstein:** Zur Revision wird ein Comité nothwendig sein und zwar aus jedem Bezirksgericht, wenigstens Jemand zum Ausschusse.

**Fußnegger:** Ich bin mit dem Antrag des Herrn Ganahl einverstanden, daß ein Comité gebildet werden soll.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Seine kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog-Statthalter hat mir mitgeteilt, daß über die Landesvertheidigung eine eigene Regierungsvorlage erfolgen werde, welche als Grundlage der Berathung über diesen wichtigen Gegenstand diene.

Was den 3. Antrag betrifft, so dürfte die Regierungsvorlage abgewartet werden, damit nicht eine Arbeit begonnen werde, welche später neuerdings aufgenommen werden müßte. Wenn Sie übrigens jetzt schon in den Antrag eintreten wollen, so kann von meiner Seite keine Einwendung erhoben werden und so bald die Vorlage an mich gelangt, werde ich nicht zögern, selbe alsogleich mitzutheilen.

**Wohlwend:** So wichtig und dringend dieser Gegenstand betrachtet werden muß, glaube ich demnach einen Antrag stellen zu sollen in Bezug auf den 3. Abschnitt des Antrages.

Die Ausführung des Gesetzes ist gegenwärtig ausführbar, wie der Punkt 2 des Herrn Ganahl selbst zugibt, ich dem der Antrag selbst sagt, es sollte sogleich nach den bestehenden Gesetzen die Losung vorgenommen werden; wenn also der Antrag selbst schon dahin lautet, daß die Losung sogleich vorgenommen werden kann, so darf auch der 3. Antrag bis zu jener Zeit verschoben werden, bis die Regierungsvorlagen uns zugekommen sein werden, weil uns diese dann einen sicheren Boden geben, daher wir nach meiner Ansicht besser thun, wenn wir mit dieser Arbeit noch zuwarten.

Was den 1. Antrag betrifft, welcher heißt (: wurde verlesen :) muß ich bemerken, daß es allerdings richtig ist, daß selbst im Begriffe eines Landesvertheidigers gelegen ist, daß er nur jenes Land zu vertheidigen hat, welchem er zuständig ist. Diesen Antrag möchte ich aber doch dahin modifizieren, Pflicht des Landesvertheidigers von Vorarlberg ist es, daß er das Land Vorarlberg vertheidige, dadurch soll aber der freiwillige Eintritt einzelner in eine Kompagnie tirolischer Landesvertheidiger, oder die Bildung ganzer

Kompagnien Freiwilliger zum Ausmarsch nach Tirol, wenn dasselbe besonders bedingt sein sollte, nicht gehindert sein, wenn hiebei nach dem Gesetze vorgegangen würde, in einem solchen Falle wäre es nur billig gegen unser Brudervolk in Tirol, mit dem wir in gewisser Beziehung vereint bleiben wollen. Vollkommen einverstanden bin ich mit dem 2<sup>ten</sup> Theile des Antrages. Schnelle Organisierung der Landesvertheidigung ist aber ebenso wichtig als dringend; Jedem, wenn er auch bis jetzt beide Augen verschlossen gehabt hätte, muß sich jetzt die Uiberzeugung aufdringen, daß die gegenwärtige Lage ernst ist und daß wir in unserem Lande, welches von drei Seiten offene Grenzen hat, und auf der vierten Seite durch himmelhohe Berge von Tirol geschieden ist, keine Bürgschaft finden, welche uns sichern könnte, daß wir nicht rasch in eine Lage gesetzt werden können, in welcher Selbsthilfe zum Gebot wird. Ich glaube daher, daß kein Freund des Vaterlandes ein Hindernis zur Ausführung des 2<sup>ten</sup> Punktes des Antrages des Herrn Ganahl entgegenstellt.

**Ganahl:** Ich glaube, daß mein Antrag nicht ausschließt, daß Freiwillige nach Tirol ziehen, es wird diesen dadurch kein Hindernis in den Weg gelegt. Ich stimme mit Herrn Wohlwend darin überein, daß wir hinsichtlich des 3ten Antrages zuwarten sollen, bis die Vorlage, die der Herr landesfürstliche Kommissär bezeichnet, anlange, allein demungeachtet können wir das Comité ernennen, um dieselbe seiner Zeit zu prüfen. Es ist möglich, daß sie komme, bevor die Landtags-Mitglieder auseinander gehen, ist aber auch möglich, daß wir bei ihrem Eintreffen nicht mehr beisammen sind.

In diesem Falle könne dann der Ausschuß darüber Bericht erstatten.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Wenn überhaupt ein Comité bestellt wird, welches sich mit der Frage der Landesvertheidigung zu beschäftigen hat, so kann nichts entgegen stehen, daß es vorläufig auch den 3. Punkt in Beratung nehme und es wird ihm dann um so leichter fallen, die Regierungsvorlage zu prüfen. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung kein Anstand obwaltet, nur möchte ich dieses betonen, daß eine Beschlußfassung des Landtages aufgehoben würde, bis die Regierungsvorlagen eintreffen.

**Wohlwend:** Vollkommen einverstanden.

Ganahl (: stimmt ebenfalls bei :)

**Landeshauptmann:** Die verehrten Herren werden die Äußerungen der beiden Landtagsabgeordneten vernommen haben. Wie die Sache dargestellt ist, gibt es nun, meine Herren! zu betrachten, ob dieser

Antrag, wie er nun vorliegt, in pleno verhandelt werde, oder ob zur näheren Beleuchtung desselben ein Comité bestellt werden soll. Ich werde in diesem Sinne an Sie die Vorfrage machen.

**Ganahl:** Welchen Antrag meinen Sie? Herr Landeshauptmann?

**Landeshauptmann:** Ich meine den ganzen Antrag.

**Ganahl:** Ich glaube, wir haben ihn in pleno schon verhandelt.

**Landeshauptmann:** Es ist aber noch ein Beschluß zu fassen.

**Wohlwend:** Nach meiner Ansicht sollte in Comité gebildet werden, da sonst nur einseitig vorgegangen wird, was der Sache nicht vortheilhaft sein kann, etwas Ganzes soll vorgelegt werden können, nicht bloß Theile.

**Ganahl:** Was Herr Wohlwend erwähnt, hat auf meinen Antrag keinen Bezug, der Landtag kann darüber beschließen, ohne daß das ein einseitiges Vorgehen genannt werden kann. Uiber Anträge wegen Zugabe u. de[r]gl.[eichen] kann besonders verhandelt werden.

**Wohlwend:** Wenn man alle Zweifel und Bedenken über das Landesvertheidigungsgesetz sammelt u. aufklärt, so ist es gewiß besser, als wenn nur theilweise und vielleicht in mehreren Sitzungen diese erledigt werden; in letzterem Falle kann es sich ergeben, daß wenn auch ein Zweifel, welchen z.B. die Pflichtigen des Bezirkes Dornbirn erhoben, zur Befriedigung aufgeklärt ist, und in Folge dessen diese die Losung vollenden, die Montafoner noch mit der Losung zuwarten werden, bis auch ihre Bedenken gehoben sind. Es wird auf die von mir angetragene Art ein Ganzes geschaffen u. dies verzögert höchstens 2 – 3 Tage.

**Fußenegger:** Ich bin mit Herrn Wohlwend einverstanden, aber es ist eine sehr schwierige Angelegenheit, um die es sich handelt; wenn der Landtag nur bestimmt, es müsse gelöst werden, ohne daß den Leuten gesagt werden kann, ob und welche Aufbesserung sie erhalten, so dürfte die Losung, trotz des Beschlusses des Landtages, vielleicht doch noch seine Schwierigkeiten haben. Ich glaube daher es sei nothwendig, daß den Leuten die Sache erklärt werde, wie es in der Wirklichkeit ist und deßhalb bin ich auch der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Angelegenheit noch einem Comité zur Berathung übergeben wird.

**Ganahl:** ich bin überzeugt, daß es solche gibt, die über die Lohnverbesserung etwas bestimmtes wissen wollen, ich glaube aber, wer würden uns eine Blöße geben, wenn wir ihren Forderungen entsprächen. Wenn wir so thun, so zeigen wir uns schwach, wir müssen aber stark sein, damit das

Vertrauen in uns nicht geschwächt werde.

**Fußnegger:** Einverstanden.

**Wohlwend:** Ich habe solche Anstände nur beispielsweise angeführt, weil sie sich ergeben haben.

**Landeshauptmann:** Ich wiederhole nun noch einmal, daß entweder gleich in pleno darüber zu verhandeln, oder daß früher in Comité zu bestellen sein werde.

**Ganahl:** Mein Antrag lautet so klar und deutlich, daß es nicht notwendig ist ein Comité zu bestellen um ihn annehmen zu können. Ich bitte daher darüber abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube dieser Punkt ist gehörig erschöpft. Meine Ansicht ist noch dieselbe wie früher u. ich komme zur Frage, glauben Sie, meine Herren! daß der Antrag noch weiter einer Berathung zu unterziehen sei mittelst eines Comité (: Alle einverstanden durch Erhebung von ihren Sitzen :) Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß bei Bildung dieses Comité Personen aus allen Bezirken zu wählen sein werden, damit von jedem die nähern Betrachtungen über sich ergebene Anstände u. Bedenken vorgebracht werden können. Die Zahl der Comité-Mitglieder würde ich beantragen auf 7 festzusetzen, nicht blos zur Vertretung der Bezirke, sondern auch damit im Comité selbst bei mehreren Ansichten Stimmenmehrheit sich ergeben kann. Ist die hohe Versammlung einverstanden daß in das Comité 7 Mitglieder zu wählen sind? (: Alle einverstanden :) Es wird die Wahl vorgenommen und Landeshauptmann fährt fort :) Hier vernehmen Sie nun das Ergebnis der Wahl: Herr Drexel erhielt 19, Hl. Schedler 14, Hl. Wohlwend 12, Hl. Fußnegger 11, Hl. Reisch 11, Hl. Feuerstein 11 Stimmen. Es sind also diese 6 Herren in das Comité berufen. Es fehlt noch einer, den wir jetzt zu wählen haben (: Stimmzettel ausgegeben, etc u. Landeshauptmann fährt fort :) Bei der 2ten Wahl haben die Herren Bertschler 6, Spieler 4, Neyer und Getzner je 3, Bertl, Egender u. Wachter je 1 Stimme; wir haben also noch keine absolute Stimmenmehrheit u. gehen nun zur engeren Wahl über, bei welcher nur die Herren Bertschler u. Spieler in Betracht kommen können. (: Stimmzettel ausgegeb. etc. u. Landeshauptmann fährt fort :) Herr Spieler hat 9, Bertschler 11 Stimmen unter 20 erhalten. Es ist also durch der letzteren Berufung die Zahl der Comité Mitglieder voll.

Fortsetzung folgt

Fortsetzung der 4. Sitzung

**Landeshauptmann:** Nach § 15 der Landes Ordnung ist ausgesprochen, daß den Mitgliedern des Landesausschusses eine Entschädigung aus Landesmitteln zu bestimmen ist, deren Höhe der Landtag festzusetzen hat. Der Landesausschuss ist zwar gebildet, er kann aber nicht wohl gleichsam in eigener Sache, an den Landtag hierüber Anträge erstatten, kann nicht selbst vorschlagen, was ihm zu vergüten sei, und ich erachte daher, hochgeehrte Herren! daß ein eigenes Comité zu bestellen sei, welchem die bezügliche Bestimmung der Landes Ordnung zur Beurtheilung u. zur Erstattung eines Antrages überwiesen werde, um in dieser Beziehung dann einen Beschluß fassen zu können. Ich schlage also vor auch zu diesem Zwecke ein Comité in der Zahl von 3 Mitgliedern, welche aber nicht dem Landesausschusse anzugehören haben zu wählen, u. glaube, daß die angegebene Zahl der Mitglieder hinreichend sein dürfte.

**Ganahl:** Ich glaube, daß wir doch 5 wählen sollen.

**Landeshauptmann:** Hierüber wünsche ich, daß die Herren sich darüber aussprechen.

**Bertl:** Ich glaube 5 Mitglieder wären zweckmäßig.

**Landeshauptmann:** Sollen also 5 Mitglieder dazu bestimmt werden, sind die Herren damit einverstanden (: Stimmen alle bei durch aufstehen :)

**Feuerstein:** Die Herren haben alle schon so viel Geld, daß Sie jetzt leben können, ich glaube daher daß man diesen Gegenstand später vornehmen sollte.

**Landeshauptmann:** Es liegt uns ob zu vervollständigen, was uns nach der Landes-Ordnung überlassen wurde. Es wird gut sein, die Sache jetzt zur Sprache zu bringen, um doch in dieser Beziehung irgend eine Norm zu gewinnen.

**Bertl:** Ich erlaube mir zu fragen ob die Ersatzmänner auch in das Comité gewählt werden können.

**Gezner:** Ich glaube, daß es schicklicher sein wird, sie nicht hineinzuziehen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube hierüber nichts bestimmtes gegen die Wahl der Ersatzmänner in das Comité einwenden u. es den verehrten Herren anheim stellen zu sollen, sich frei in der Wahl zu benehmen. (: Wahlkarten ausgegeben etc. u. Landeshauptmann fährt fort :) Herr Schedler 15, Bertl 13, Spieler 11, Egner u. Ender je 9 Stimmen. Es fehlen also noch zwei Mitglieder (: Neue Wahl :)

Nun hat Herr Ender 12, Egender 10, Neyer 5, Gezner 4, Schneider 3, Drexel 2, Reisch u. Feuerstein je 1 Stimme. Wir müssen also um das 5. Mitglied zu bestimmen zur engeren Wahl übergehen, bei welcher nur die Herren Egender u. Neyer zu berücksichtigen sind. (: Stimmzettel ausgegeben etc. Landeshauptmann fährt fort :) 12 Stimmen fielen auf Herrn Egender u. 8 auf Herrn Neyer, es hat sohin der erstere als 5<sup>tes</sup> Mitglied in das Comité zu treten.

**Gezner:** Es dürfte nothwendig sein zu wissen, ob die Mitglieder den Aufenthalt in der Stadt Bregenz nehmen müssen, um wegen ihrer Besoldung einen bestimmten Beschluß fassen zu können.

**Landeshauptmann:** Der § 15 spricht sich in dieser Beziehung klar genug aus; wenn der hohe Landtag beglaubt ist rücksichtlich dieses § eine Änderung zu beantragen, so kann dieses in der Folge mit Beschluß geschehen, indessen glaube ich, das Comité sollte nicht abwarten bis eine Änderung von Seiner Majestät, dem Kaiser, es würde eine diesfällige Bestimmung dann vielleicht zu sehr in die Länge gerückt, er sollte aber die Anträge für den Fall, daß der Paragraph unabgeändert beibehalten würde, und weitere Anträge für den Fall, wenn dieser Paragraph in der Weise abgeändert werden sollte, daß die Landesausschußmitglieder ihren bleibenden Aufenthalt her zu nehmen, nicht verbunden werden sollten.

**Ganahl:** ich würde vorschlagen der hohe Landtag wolle gleich beschließen daß dieser Paragraph aufgehoben werde.

**Landeshauptmann:** ich bitte den § 34 der Landesordnung näher zu besehen, er gibt uns die Norm.

**Ganahl:** Ich glaube der dürfte in diesem Falle nicht zu beachten sein.

**Landeshauptmann:** Ich kann von der Geschäftsbehandlung nicht abweichen; wir können auf diesen Antrag ohne im Ausschusse ihn vorberathen zu haben, nicht eingehen, er muß dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt werden.

**Ganahl:** Ich werde also morgen einen schriftlichen Antrag stellen.

**Landeshauptmann:** Die verehrte Versammlung hat gestern bei Ablesung des Commissions-Berichtes durch den Herrn Abgeordneten Wohlwend eine Einsprache vernommen, in welcher Herr Vögel u. einige Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes Bregenz in Beziehung auf die verordnete Zusammenstücklung zweier Amtsbezirke zu einem

Wahlbezirke eine Abänderung zu erreichen strebten. Sie wollen die Verschmelzung aufgehoben wissen, weil dieses den Interessen der betreffenden Bezirke u. Gemeinden durchaus nicht angemessen sei. Es könnten wie sie vorgeben, Umstände eintreten, u. einen Bezirk ohne Vertreter lassen, was gewiß denselben mißliebig sein müßte. Diesen Antrag finde ich hier in Vortrag zu bringen, u. weil er mir derart scheint, daß es nicht ohne Belang sei, auf ihn einzugehen, so ersuche ich die hohe Versammlung, diesen Antrag zur näheren Betrachtung dem Landesausschusse überweisen zu wollen. Ich erlaube mir die betreffenden Punkte vorzulesen. (: liest vor u. lautet, daß die Vereinigung von je 2 Amtsbezirken zu einem Wahlbezirke aufgelassen, und jeder Amtsbezirk zugleich als selbständiger Wahlbezirk bestimmt werde, wenn nicht den historischen Ueberlieferungen, wie den wirklichen Interessen des Landes entsprechend, noch eine weitere Unterabtheilung nach kleinen Bezirken, z.B. Hofsteig, Hofrieden u. Sulzberg, für den Bezirk Bregenz Vorder u. Hinterwald für den Bezirk Bregenzerwald festgestellt werden u. hiebei die bezüglichlichen aus den Gemeinden des Bezirkes gewählten Wahlmänner als Bezirks-Vertreter, der aus denselben gewählte Landtags-Abgeordnete aber zugleich als Vorstand oder Ammann der Bezirksvertretung fungiren könnten.

**Fußenegger:** Ich stimme, daß in Erwägung gegeben werde, indem es der Wunsch des größten Theils der Bevölkerung ist, ich es auch als eine große Wichtigkeit ansehe aus dem Grunde, weil einem Bezirke nach der bestehenden Ordnung gar kein Vertreter zufallen könnte.

**Ganahl:** Diese Angelegenheit ist wohl dem Landes-Ausschusse zu überweisen.

**Wohlwend:** Die Zahl der Vertreter für den Landtag wird begründet durch die Anzahl Einwohner u. die Beträge der directen Steuern, das ist der Maßstab. Es ist allerdings Uebelstand, wenn stärker bevölkerte Bezirke mit kleinern Steuerziffern mehrere Vertreter erhalten. Der Fall ist durch Agitation in kleinem Maßstab vorgekommen. Möglich, daß bei der nächsten Wahl noch größere Agitationen entstehen können; deßwegen ist es sehr nothwendig u. die Kommission in Innsbruck hat Gewicht darauf gelegt, daß die Population und Steuern gehörig vertreten sei. Es stellt sich in dem Entwurfe bei sämtlichen Bezirken ein günstiges Verhältnis heraus; es ist auffallend gewesen

wie man diese Bezirke so zusammen mengen konnte, z.B. zwischen den Bezirken Bludenz und Montafon ist ein sehr großer Unterschied in der Population und in der Steuer.

Landeshauptmann: Es waren eben diese Gründe, die mir schon aus den Verhandlungen in Innsbruck bekannt sind, und die mich jetzt bewogen den Antrag gleich in Vorlage zu bringen; wir können nicht wissen, ob in Kürze nicht wieder Wahlen in den Bezirken stattzufinden haben, u. dann möchten wir doch zuerst über alle Bedenken hinaus sein. Wir wollen nach Möglichkeit der Sache recht billig entsprechen. Ich ersuche Sie daher, Hochgeehrte! Zu erklären: Dieser Gegenstand sei der Beachtung des Landes-Ausschusses zu überweisen u. bitte ihre Ansicht durch Aufstehen kundzugeben. (: Alle stehen auf :)

Es ist mit dem Antrage Vögels noch ein weiterer Punkt anderer Art, verbunden, nämlich, er schlägt vor, die Wahlperiode des Landtages auf 3 Jahre festzusetzen, und bis zur Neugestaltung der Wahlbezirke über anderweitige wichtige Fragen des Statutes präjudizierlich weder beraten noch Beschlüsse zu fassen. Es sind diese Punkte die eine tiefe Eingehung erfordern u. in den Verhältnissen eine zu große Änderung veranlassen würden, als daß in dieser Beziehung eine Entscheidung allerhöchsten Ortes bald zu gewärtigen sein könnte. Wir werden übrigens auch diese Punkte in den Ausschußberathungen in Erwägung ziehen. Die Regierungsvorlagen wurden an den Landesausschuß abgegeben, sie verlangen längere Einsicht und längeres Studium; der Landesausschuß wird nun streben baldigst seiner Obliegenheit zu entsprechen, indessen wird es jeder als nicht möglich erkennen, von gestern auf heute schon etwas genaues hierüber entwerfen zu können um so weniger als noch andere Vorfragen den Ausschuß beschäftigen.

Wir schließen daher für heute.

Schluß.

-----

Berichtigung. Auf Seite 1 Zeile 4 von unten steht: am 21.u. 22. April soll heißen März

-----





Obgleich aber auch nirgend anders Landtag und Hofmann alle in dieser Beziehung nicht anders zu sein, so ist doch wohl nicht anders, dass der Landtag alle kommen beabsichtigt ist zu beschließen: die Landesverfassung des Ansehens haben von nun an nur in dem Landtag zu beschließen.  
 Aus diesem Grunde, und weil die Landtags-Verfassung auf die Landesverfassung ausfällt, dass der Landtag bei Regelung der Landesverfassungsbegriffe, seitdem mitgewirkt haben, sollte in der Ordnung, und es geschieht auf nicht dem Landtag werden dasselbe zum Beschließen aufgeben.

Mein zweites Anliegen lautet, wie Sie schon haben, mein Herr! In der ge-  
 schäftlichen Hinsicht, so Magst du werden ist dem Beschließen der Verfassung nicht  
 vorzuziehen, die Landesverfassung in dem Landtag, in welche sie bisher nicht  
 eintrat, ungeachtet auf die beschlossene Verfassung vorzugehen. Es  
 geschieht auf nun nicht, so werden sich die Landesverfassung, wenn einmal der  
 Landtag diesen Beschluß gefasst hat, nicht weniger dem Gesetz zu unterwerfen, denn  
 es hier vollkommen übergeben, dass in manchen Fällen die bisherige Verfassung  
 nicht zum Landesverfassung gefasst werden würde, weil die Leute wissen, dass der Landtag dem  
 nicht zustimmen würde, daher die Landesverfassung Beschließen lassen werden. Es  
 kann doch wohl auf in der beschriebenen Verfassung zu lesen, kann Magst du nicht  
 werden sind dem Landtag einander, dass man vorhanden, welche die Leute  
 in dem Landtag setzen der Verfassung der Verfassung der Landesverfassung ist.

Dieses meine dritte Anliegen beabsichtigt ist, dass ein Comité von dem Beschluß zur  
 Revision der Landesverfassung-Verfassung ist dem Landtag darüber abzugeben den  
 Bestimmungen bestimmt werden, dann ist finden, dass die Mitglieder nicht  
 d. des Gesetz der Verfassung Ansehens angeordnet werden müssen. Es  
 und einigen Bestimmungen, die auf manchen Beschluß jedem Fall zu  
 so bestimmt das Gesetz g. L. dass die Landesverfassung und die  
 wichtige Landesverfassung werden müssen, wenn man die Landesverfassung  
 gemacht auf der Verfassung aller Ansehens ist, dass man diese und  
 sollen nur die Verfassung. Man ist zu dem Beschluß der Landesverfassung  
 sollen, wenn man die Landesverfassung. Das Gesetz zum Jahre 1809  
 sollen werden. Sollte die Verfassung zum Landtag der Landesverfassung  
 Landesverfassung bestimmen, so werden es werden sein dasselbe  
 einigen Landesverfassung-Mitgliedern beizubringen.

Verfassung folgt.

Landesrathmann: hat jemand vor ihm einen Schaden aus dem Verzug von Gütern,  
so bilde ich mich auf das Recht zu verlassen.

Landesrath: Dem Kaiser wird und sollte nachher die Zeit und Güter und  
jeder Einzeligkeit, wenigstens jemand zum Besten sein.

Landesrath: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Landrathmann, daß  
mir keine Gelder werden soll.

Landesrathliche Commission: Dem Kaiser habe ich die Sache  
Kaufmann hat mich mitgeteilt, daß ich die Sache  
jeder Regierung von der Regierung werden, welche die Grundzüge der  
Sache über diesen wichtigen Gegenstand sind.

Was den 3. Antrag betrifft, so dürfen die Regierungsvorlagen abgewandt  
werden, damit nicht eine Arbeit begonnen werden, welche später nicht  
aufgenommen werden müßte. Wenn die Regierung jetzt schon in der  
Sache eintreten wollen, so kann man meine Bitte keine Anwendung  
finden und so bald die Angelegenheit aufgegeben, werden ich mich freuen, selbst  
aufzugeben mitgeteilt.

Landesrath: Es mußte und dürfen diese Gegenstände betrachtet werden  
müß, gerade ich kann einen Antrag stellen zu sollen in Bezug auf den  
3. Abschnitt des Antrags.

Die Aufhebung des Gesetzes ist gegenwärtig und für das, was von Punkt 2  
des Gesetzes selbst geht, indem der Antrag selbst sagt, daß sollte  
nach den bestehenden Gesetzen die Lösung angenommen werden, wenn  
also der Antrag selbst schon das bedeutet, daß die Lösung  
man werden kann, so darf man den 3. Antrag bis zu einem  
Zeitpunkt  
sach werden, bis die Regierungsvorlagen eingereicht  
werden, weil man diese dann einen  
Antrag haben kann, wenn man mit diesen  
Antrag aufgeben

Was den 1. Antrag betrifft, welche Frist: (wenn man  
wären, daß es allerdings möglich ist, daß selbst in  
einzelnen Fällen, daß an einem  
ne zu verhindern ist. Dieser Antrag  
müßte ich abweisen, daß man  
Abstand des Landesverwaltung  
wäre, daß man die Sache  
wäre, daß man die Sache  
wäre, daß man die Sache  
wäre, daß man die Sache

Kampagnen zuinsilligen zum Antritt und Tunal, wenn die selben besien  
 dem Landesthron fallen, nicht gesindlich sein, wenn sie bei dem Antritt der  
 Regierung stehen, in einem solchen Falle werden die selben billig gegen unsere  
 Landesherrschaft in Tunal, mit dem wir in gewissen Angelegenheiten verhandeln  
 wollen. Wohlkommene Anwesenheit bei uns mit dem Landesherrn und  
 Anwesen. Obgleich die Anwesenheit der Landesherrschaft ist aber abzuweisen,  
 bei der Regierung; jedoch, wenn wir uns bei jenen Anwesen verhalten, so  
 soll sich, nicht sich selbst die Verantwortung übernehmen, dass die Regierung,  
 die die Lage kennt ist und dass wir in unserem Lande, welches von dem Reich  
 offener Grenzen hat, und auf dem wir einen Reichthum durch gewisse Leute von  
 Tunal gesindlich ist, keine Anwesenheit finden, welche uns jenen Reichthum, dass  
 wir nicht mehr in einem Lande gesindlich werden können, in welchem Anwesenheit  
 zum Gebot wird. Ich glaube daher, dass keine Landesherrn und Anwesenheit  
 ein Hindernis zur Anwesenheit des Landesherrn und Anwesenheit des Landes  
 Anwesenheit annehmen soll.

Antwort: Ich glaube, dass meine Antwort nicht unvollständig, das zuinsilligen auf  
 Tunal gehen, so wie die Landesherrn keine Hindernis in dem Wege stehen.  
 Ich stimme mit dem Landesherrn überein, dass wir gesindlich des Landesherrn  
 Anwesenheit gesindlich sein, bis die Anwesenheit, die von dem Landesherrn  
 Kommissarien bezeugt, anlangen, allein Anwesenheit können wir uns  
 Comite annehmen, um die selben zu dem Ende zu gehen. Es ist möglich, dass  
 sie kommen, bevor die Landesherrn. Möglicherweise sind wir nicht gesindlich,  
 und möglich, dass wir bei jenen Anwesenheit nicht mehr gesindlich sind.

Landesherrliche Kommissarien: Wenn überaus ein Comite bestellt wird,  
 welches sich mit dem Landesherrn der Landesherrschaft in gesindlichen hat, so kann  
 nicht anwesenheit gesindlich, dass es unzulässig nach dem 3. Punkt in Anwesenheit  
 und es wird sich dem Landesherrn zu bezeugen sein, die Regierungsbefugnisse zu  
 gehen. Ich glaube daher, dass in dieser Angelegenheit kein Unterschied  
 hat, was möglich ist, dass es bezeugt, dass eine gesindliche Regierung des Landes  
 und Anwesenheit werden, bis die Regierungsbefugnisse nicht ankommen.

Antwort: Wohlkommene Anwesenheit.  
Landesherrliche Kommissarien: Ich stimme ebenfalls bei.  
Landesherrliche Kommissarien: Die Anwesenheit können werden die Anwesenheit  
 von dem Landesherrn bezeugen sein. Wenn die Regierungsbefugnisse  
 Anwesenheit ist, gibt es mir, meine Antwort zu bezeugen, ob die selben

Auftrag, wie wir nun vorgehen, in pleno zusammen zu kommen, oder ob wir uns  
für die Entscheidung des Rates nicht beschließen sollen. Es werden  
in diesem Sinne auf die die Absichten sein.

Genosse: Was ist der Auftrag unserer Seite? Haben wir den Auftrag?

Landesparlament: Ich würde den Auftrag geben.

Genosse: Ich glaube, wir haben ihn in pleno schon angenommen.

Landesparlament: Es ist aber noch ein Zweifel zu lösen.

Abgesandter: Nach unserer Ansicht sollte der Rat gebildet werden, in  
dem wir nicht die Verantwortung übernehmen, sondern nur die  
Angelegenheit zu erledigen haben, nicht das Urteil.

Genosse: Aber der Rat sollte auch die Verantwortung übernehmen, nicht nur  
die, die der Rat hat, sondern auch die, die der Rat hat, nicht nur die  
Angelegenheit zu erledigen haben, sondern auch die, die der Rat hat.

Abgesandter: Wenn man alle Genossen und Landstände über die Landesparlamentarische  
gesetz gemacht und beschlossen, so ist es ganz besser, als wenn man  
einen und einen in mehreren Sitzungen diese erledigt werden, in  
letzterem Falle kann es sein, dass man nicht in der Lage ist, die  
Gesetze in der Ausführung zu beschließen, sondern nur die  
Angelegenheit zu erledigen, und in Folge dessen die Sache  
aufzuheben und mit der Sache zu verfahren, bis man sie  
gelöst hat. Es wird auf die von mir vorgeschlagenen  
Angelegenheiten 2-3 Tage.

Genosse: Ich bin mit dem Rat einverstanden, aber  
es ist ein sehr schwieriger Angelegenheit, um die es  
sich handelt, und die man nicht leicht lösen kann, wenn  
man die Sache nicht in der Hand hat, sondern nur die  
Angelegenheit zu erledigen hat, und die man nicht leicht  
lösen kann, wenn man die Sache nicht in der Hand hat, sondern  
nur die Angelegenheit zu erledigen hat, und die man nicht leicht  
lösen kann, wenn man die Sache nicht in der Hand hat, sondern  
nur die Angelegenheit zu erledigen hat.

Genosse: Ich bin überzeugt, dass es falsch ist, die Sache  
nicht in der Hand zu haben, sondern nur die Angelegenheit  
zu erledigen, und die man nicht leicht lösen kann, wenn  
man die Sache nicht in der Hand hat, sondern nur die  
Angelegenheit zu erledigen hat, und die man nicht leicht  
lösen kann, wenn man die Sache nicht in der Hand hat, sondern  
nur die Angelegenheit zu erledigen hat.









ein man diese Logik so zusammen manchen künste, z. B. großen der  
Logik der Lösung und Mustern ist nicht so großen Bedenken in der  
Population und in der Stamm.

Landesplanung: Es werden aber diese Gründe, die einflussreichsten  
Anforderungen in der Welt bekannt sind, und die nicht jeder kann den  
Aussagen gleich in der Lage zu sein, ein können nicht wissen, ob in  
dieser nicht werden können in der Logik der Welt zu sein, und dass  
wichtig sein und nicht über alle anderen sein. Ob in vielen  
auf Möglichkeit der Welt nach billig und kann. Es muss die Logik,  
Gesetzten: zu erklären: diesen Grund und sei der Lösung der  
Landes. Ausfluss zu überweisen und bitte ich den Aufsicht der Landes  
Königreich. Es ist ein sehr wichtig!

Es ist mit der Landesplanung nicht ein wichtiger Punkt, sondern  
das, was werden, nämlich, es ist ein Punkt von der Welt zu sein, und  
das auf 3 Teile aufzugeben, und bei der Ausführung der Welt zu sein  
über den anderen wichtigen Punkten der Welt präjudizial sein  
den kann und Gesetzten zu sein. Es sind diese Punkte die eine  
eine Lösung nachweisen und in der Welt zu sein zu großen Teilen,  
eine von den anderen, und dass in dieser Lösung eine Lösung  
überhaupt der Welt zu sein können sein können. Ob in vielen  
überweisen und diese Punkte in der Welt zu sein können in Lösung  
zu sein. Die Regierung der Welt und der Landesplanung  
überweisen, sie werden länger und länger sein, und  
der Landesplanung wird ein Punkt der Welt sein. Ob in vielen  
zu sein, und dass ein Punkt der Welt nicht möglich sein,  
und dass ein Punkt der Welt sein, und dass ein Punkt der Welt  
zu sein und so manchen als noch anderen Punkten der  
Welt zu sein.

Ob in vielen dieser Punkte sein.

Schluss.

Erklärung. Auf Seite 1 Seite 4 und unten steht: am 21. 22. April  
soll sein die Meinung.

M. L. L. 8. Antwerpen v. J. M. Verhulst in Leuven 1861.